

Kurze Urteilsbesprechungen und -hinweise

In dieser Rubrik werden insbesondere nicht amtlich publizierte Bundesgerichtsentscheide auszugsweise wiedergegeben und kommentiert.

Mit Bemerkungen von Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern;

PD Dr. Franco Lorandi, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Michel Pellascio, Bern

5. Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht / Exécution forcée et faillite

(1) Fristenlauf der Kollokationsklage und -beschwerde

Urteil des Bundesgerichts vom 16. August 2006, II. Zivilabteilung, 5P.251/2006, X. und Y. c. Obergericht des Kantons Uri, Staatsrechtliche Beschwerde gegen die Entscheide des Obergerichts des Kantons Uri vom 11. Mai 2006.

Aus dem Sachverhalt: «A. Am 29. September 2004 eröffnete das Landgerichtspräsidium Uri den Konkurs über die A. AG. X. und Y. waren Verwaltungsräte der Gemeinschuldnerin. Über ihr Privatvermögen wurde mittlerweile ebenfalls der Konkurs ausgesprochen. Im Konkurs über die A. AG veröffentlichte das Konkursamt Uri am 24. Februar 2006 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und am 3. März 2006 im Amtsblatt des Kantons Uri den Kollokationsplan.

B. X. und Y. gelangten am 16. März 2006 mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Uri. Sie machten geltend, das Konkursamt habe ihnen nicht im gewünschten Umfang Einsicht in die Akten erteilt, gewisse Forderungen der Gemeinschuldnerin seien nicht durchgesetzt worden, die Verwertung des Hauptaktivums der Gemeinschuldnerin verlaufe nicht optimal und verschiedene Forderungen seien im Kollokationsplan zu Unrecht aufgenommen bzw. nicht aufgenommen worden. Mit Urteil vom 11. Mai 2006 trat das Obergericht des Kantons Uri auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht ein.

C. Mit je getrennten staatsrechtlichen Beschwerden beantragen X. und Y. dem Bundesgericht, das obergerichtliche Urteil aufzuheben. Sie stellen zudem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Das Obergericht des Kantons Uri verzichtet unter Hinweis auf das angefochtene Urteil auf eine Vernehmlassung.

X. und Y. sind in gleicher Sache mit je einer Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gelangt.»

Aus den Erwägungen: «2. Die Beschwerdeführer werfen dem Konkursamt vor, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV) zu verstossen, indem es den Kollokationsplan zu einem Zeitpunkt im kantonalen Amtsblatt habe publizieren lassen, als die durch die Publikation im SHAB bereits laufende Anfechtungsfrist schon fast verstrichen sei.

2.1 Das Obergericht hält dafür, der Kollokationsplan der A. AG sei am 3. März 2006 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen (Art. 17 SchKG) sei am 13. März 2006 abgelaufen, womit sich die am 16. März 2006 erhobene Beschwerde als verspätet erweise.

2.2 Der amtliche Verkehr der Schuldbetreibungsorgane wird im SchKG geregelt. Das Gesetz kennt neben der Mitteilung (Art. 34 SchKG), die öffentliche Bekannt-

machung (Art. 35 SchKG) und die formelle Zustellung (Art. 64 ff. SchKG). Für die Berechnung der durch die öffentliche Bekanntmachung ausgelösten Fristen ist das SHAB massgebend, wiewohl die Publikation auch im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen hat (Art. 35 Abs. 1 SchKG). Ob diese Vorschriften eingehalten werden, kann einzig die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts auf Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG hin prüfen. Soweit dieser Rechtsweg gegeben ist, steht die staatsrechtliche Beschwerde nicht zur Verfügung (Art. 84 Abs. 2 OG).

2.3 Die Beschwerdeführer richten sich im Wesentlichen gegen die Abfolge der beiden Publikationen, womit sie in Tat und Wahrheit nicht die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern die Anwendung materiellen Rechts rügen. Da in einem solchen Fall die Beschwerde nach Art. 19 SchKG gegeben ist, kann auf diese Vorbringen nicht eingetreten werden.

3. Im Weiteren bringen die Beschwerdeführer vor, sie seien in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit einer behördlichen Auskunft zu schützen. Der Konkursbeamte habe ihnen auf ihre Frage nach dem Rechtsweg zur Anfechtung des Kollokationsplanes gesagt, dass die Klage innert 20 Tagen an das Obergericht zu erfolgen hätte. Diese Frist hätten sie gewahrt.

3.1 Die Beschwerdeführer beziehen sich erstmals vor Bundesgericht hinsichtlich der Fristwahrung im kantonalen Verfahren auf die angebliche Auskunft des Konkursbeamten. Dieses Vorbringen ist somit neu, im vorliegenden Fall aber zulässig, da erst die Begründung des obergerichtlichen Urteils zu diesem Einwand Anlass geboten hat.

3.2 Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) verschafft unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten, sofern sich dieses auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht (BGE 130 I 26 E. 8.1 S. 60). Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere, dass die Behörde für die Erteilung der Zusicherung zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachtete und dass der Bürger die Unrichtigkeit der Zusicherung bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht ohne weiteres erkennen konnte (129 II 361 E. 7.2 S. 381 f.).

3.3 Aus den kantonalen Akten ergeben sich indes keine Hinweise auf eine Auskunft des Konkursbeamten. Das Obergericht nimmt in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht zu dieser Frage nicht Stellung. Damit steht nicht fest, ob und gegebenenfalls welche Erläuterungen der Konkursbeamte den Beschwerdeführern überhaupt erteilt hat. Immerhin gehen die vor Bundesgericht nunmehr anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer davon aus, dass sie gestützt darauf 20 Tage Zeit gehabt hätten, um gegen den Kollokationsplan eine Klage (und nicht etwa eine Beschwerde) einzureichen. Dies trifft denn auch zu, soweit die Beschwerdeführer die Gläubigereigenschaft aufweisen und dartun, die Forderungen gewisser Gläubiger seien zu Unrecht nicht kolloziert bzw. kolloziert worden (Art. 250 Abs. 1 SchKG; *Kurt Amonn/Fridolin Walther*, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Aufl., Rz. 25 S. 252). Soweit die Beschwerdeführer hingegen in Bezug auf den Kollokationsplan Verfahrensfehler geltend machen wollen, haben sie innert 10 Tagen eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG einzureichen (*Kurt Amonn/Fridolin Walther*, a.a.O., S. 250/251). Im vorliegenden Fall sind die Beschwerdeführer mit einer als Beschwerde bezeichneten und als solche behandelten Eingabe an das Obergericht gelangt, auf welche dieses wegen Verspätung nicht eingetreten ist. Bereits aus dem Umstand, dass keine Klage sondern eine Beschwerde eingereicht worden ist,

ergibt sich, dass die Vorkehr nicht auf einer vertrauensschaffenden unrichtigen Auskunft beruhen kann. Damit sind die weiteren Voraussetzungen für die Bindungswirkungen einer unrichtigen behördlichen Auskunft nicht zu prüfen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet schliesslich die Frage, ob das Obergericht die Beschwerde der anwaltlich nicht vertretenen Parteien allenfalls als Kollokationsklage hätte behandeln müssen.

4. Schliesslich vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, der Konkursbeamte hätte sie auf die bereits laufende Beschwerdefrist hinweisen müssen, als sie mit ihm einen Termin für die Einsichtnahme in die Akten vereinbarten.

4.1 Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer, für welche sich in den kantonalen Akten allerdings keine Hinweise finden, habe der Konkursbeamte ihnen für den 10. März 2006 einen Termin für die Einsichtnahme in die Akten anboten. Zu diesem (nicht näher bezeichneten) Zeitpunkt sei die Frist für die Anfechtung des Kollokationsplanes bereits abgelaufen gewesen.

4.2 Die Frist zur Einreichung einer Kollokationsklage wie einer Kollokationsbeschwerde beginnt mit der Veröffentlichung im SHAB zu laufen (Art. 35 Abs. 1 SchKG). Vorliegend war diese bereits am 24. Februar 2006 erfolgt, womit es am 10. März 2006 zumindest für die Einreichung einer Beschwerde zu spät war. Das Obergericht hat jedoch die Frist zur Einreichung der Beschwerde erst ab der Publikation im kantonalen Amtsblatt berechnet, was den Beschwerdeführern nicht zum Nachteil gereichte. Weshalb der Konkursbeamte die Beschwerdeführer bei der angeführten Festlegung eines Datums für die Akteneinsicht auf die aufgrund der Publikation im SHAB bereits laufende Frist für die Anfechtung des Kollokationsplanes hätte hinweisen sollen, ist zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

5. Nach dem Gesagten ist den Beschwerden kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG). [...]»

Bemerkungen: Der Entscheid verdient Zustimmung. Für einzelne Fragen war die Kognition des Bundesgerichts beschränkt, da es sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde zu befassen hatte, so dass nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten geprüft werden konnte (vgl. E. 2.2 und E. 4.2).

1. Zu Recht weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Frist zur Anfechtung des Kollokationsplanes sowohl mit Beschwerde als auch mit Kollokationsklage mit der Publikation SHAB zu laufen beginnt (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 SchKG; E. 2., 4.2). Aus unerfindlichen Gründen war die Vorinstanz davon ausgegangen, die Publikation im kantonalen Amtsblatt sei fristauslösend (E. 2.1, 4.2).

2. Zu Recht weist das Bundesgericht weiter darauf hin, dass sich die Abfolge der Publikation im SHAB und im kantonalen Amtsblatt nach dem Vollstreckungsrecht richtet (das Bundesgericht spricht allerdings etwas missverständlich von «materiellem Recht»; E. 2.3), so dass diese Frage im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde nicht geprüft werden konnte. Selbst aus vollstreckungsrechtlicher Sicht lässt sich m.E. jedoch nichts dagegen vorbringen, wenn – wie in casu – die Auflage des Kollokationsplans

am 24. Februar 2006 im SHAB und (erst) am 3. März 2006 im kantonalen Amtsblatt publiziert worden ist. Art. 249 Abs. 2 SchKG verlangt, dass die Auflage des Kollokationsplans öffentlich bekannt gemacht wird. Art. 35 Abs. 1 SchKG verlangt, dass die Publikation im SHAB und im kantonalen Amtsblatt erfolgt (Satz 1) und dass für den Fristenlauf die Publikation im SHAB massgebend ist (Satz 2). Das Gesetz sieht keine Vorschriften über die zeitliche Abfolge der beiden Publikationen vor.

3. Dem Bundesgericht ist auch hinsichtlich des Vertrauensschutzes bei der Fristberechnung zuzustimmen. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, der Konkursbeamte habe ihm eine Frist von 20 Tagen für die Kollokationsklage angegeben und er dann in der Folge innert 20 Tagen aber eine Beschwerde führt, fehlt es in der Tat an einer vertrauensschaffenden unrichtigen Auskunft (E. 3.3).

4. Für das Bundesgericht war aus verfassungsrechtlicher Sicht zu Recht nicht nachvollziehbar, weshalb der Konkursbeamte bei der Festlegung des Datums für die Akteneinsicht hätte auf die laufenden Fristen aufmerksam machen müssen (E. 4.2.). Auch aus vollstreckungsrechtlicher Sicht gilt m.E. nichts anderes: Die Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln, gilt zwar auch im Vollstreckungsrecht (BGE 114 III 6; *Lorandi*, Art. 17 SchKG N 243). Daraus lässt sich m.E. jedoch nur eine sehr beschränkte Aufklärungspflicht der Vollstreckungsbehörden ableiten. Im Zusammenhang mit Rechtsmittelfristen, kann m.E. dann eine solche Pflicht zum Hinweis bestehen, wenn die Umstände dies gebieten. Ohne eine ausdrückliche Anfrage von Verfahrensbeteiligten (oder sonstigen legitimierten Personen) besteht nur eine Aufklärungspflicht, wenn für das Vollstreckungsorgan klar erkennbar ist, dass eine Person von einer falscher Rechtsmittelfrist oder einem falschen Rechtsmittel ausgeht. Diesfalls besteht m.E. auch ohne ausdrückliche Nachfrage eine Aufklärungspflicht. Die Terminabsprache für die Akteneinsicht löst jedoch (ohne weitere Umstände) auch dann keine Pflicht aus, auf die Rechtsmittelfristen hinzuweisen, wenn das Datum der Akteneinsicht nach Fristablauf liegt. Dies galt in casu a fortiori, da offenbar einzig die Beschwerdefrist vor dem vereinbarten Termin ablief, nicht aber die Frist, um Kollokationsklage zu erheben.

PD Dr. Franco Lorandi